Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____	
Vorl.Nr.:	V/2010/1908	**Anlage Nr.:** _____	
Datum:	02.06.2010		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	08.07.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef-Heisterschoß
Ausarbeitung: Hintergrundinformation für die politisch Verantwortlichen in der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss nimmt die als Hintergrundinformation der politisch Verantwortlichen in der Stadt Hennef (Sieg) gedachte Ausarbeitung vom 11.03.2010 zur Kenntnis (Anlage 1).

2. Des Weiteren nimmt der Bauausschuss die rechtliche Bewertung der Verwaltung zu der vorgenannten Hintergrundinformation zur Kenntnis.

Begründung

1. Die Ausarbeitung der Hintergrundinformation ist in der Anlage 1 beigefügt.

2. Rechtliche Bewertung der Hintergrundinformation durch die Verwaltung:

Grundsätzliches:

Mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes als Vorläufer des heutigen Baugesetzbuches (BauGB) am 30.06.1961 wurden erstmals bundeseinheitliche Rechtsnormen über die Erschließung und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geschaffen. Diese – in den vergangenen Jahrzehnten durch die ständige Rechtssprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes konkretisierten und ausgelegten – Vorschriften sollten insbesondere auch dazu führen, dass die Beitragspflichtigen aller Ortsteile, Städte und Gemeinden entsprechend erfüllter Tatbestandvoraussetzungen gleich belastet werden. Auch der Anteil am Straßenausbau, den die Allgemeinheit, also der Steuerzahler zu leisten hat, ist diesem Grundsatz der sog. „Beitragsgerechtigkeit“ unterworfen. Der Gleichheitsgrundsatz hat durch Art. 3 des Grundgesetzes Verfas-

sungsrang. Dies bedeutet, dass sich auch die Frage, ob eine Straße durch einen Ausbau erstmalig endgültig hergestellt wird oder dies bereits in der Vergangenheit geschehen ist einzig danach beantworten muss, ob bestimmte Tatbestandvoraussetzungen erfüllt sind. Raum für Ermessensentscheidungen ist ebenso wenig gegeben wie die Möglichkeit, Bundesrecht beispielsweise durch einen Bauausschussbeschluss außer Kraft zu setzen. Die Befugnis der Gemeinden, Erschließungsbeiträge in vollem Umfang zu erheben, ist als eine sie bindende Verpflichtung ausgestaltet:

§ 127 Abs. 1 Baugesetzbuch lautet: „Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften."

Altvorhandene/ historische Straßen:

Eine „historische Straße" ist eine Ortsstraße, deren Entwicklung bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 02.07.1875 im Wesentlichen abgeschlossen war. Der Begriff „historische Straße" findet im Erschließungsbeitragsrecht regelmäßig keine Verwendung, weil die Anforderungen an den An- und Ausbauzustand einer solchen noch höher zu bewerten sind, als bei einer vorhandenen Straße im Rechtssinne.

Nach der – insbesondere vom OVG Münster – fortentwickelten Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes ist eine Straße dann eine „vorhandene Straße" im Sinne des § 242 BauGB/ § 180 Bundesbaugesetz, wenn sie zu einem **vor** Inkrafttreten des ersten wirksamen Ortsstatuts nach § 15 PrFluchtlG liegenden Zeitpunkt in ihrem damals vorhandenen Zustand mit dem Willen der Gemeinde wegen ihres insoweit für ausreichend erachteten Zustands dem inneren Anbau und innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt war und gedient hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 01.07.1974 – III B 139/74, sowie u.a. Urteil vom 09.03.2000 – 3 A 3611/96). Wirksames Ortsstatut der Gemeinde Lauthausen ist die „Satzung der Gemeinde Lauthausen über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen" in Verbindung mit der „Verordnung über die Beschaffenheit der Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig gestellt anzusehen sind", jeweils vom 13.05.1960. Vom 13.05.1960 an galt eine Straße in der Gemeinde Lauthausen gem. § 2 Ziffer 2 der vorgenannten Satzung also dann als fertig gestellt, wenn „die Fahrbahn und Bürgersteige für den Verkehr ausreichend befestigt sind; die Straße mit den zur Ableitung des Regenwassers notwendigen Straßenrinnen verstehen (...) ist; die Straße eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung erhalten hat; die Straße mindestens an einer Seite an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig gestellten Straße angeschlossen ist."

Dies bedeutet, dass die Straßen in Heisterschoß also entweder vor dem 13.05.1960 bereits mit dem Willen der Gemeinde zum inneren Anbau gedient haben und entsprechend ihres technischen Ausbauzustandes dazu auch in der Lage gewesen sein müssen, um sog. „vorhandene Straßen" im Sinne des § 242 Abs. 1 BauGB/ § 180 Bundesbaugesetz zu sein, für die eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen kann, oder bis zum Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 entsprechend der oben genannten Herstellungsmerkmale des Ortsstatutes der Gemeinde Lauthausen hätten ausgebaut worden sein müssen.

Ausweislich des von Herrn Greis vorgelegten Zeitungsartikels von April 1965 befanden sich die Straßen in einem „beklagenswerten Zustand“. „Bei Regenwetter klebte der zähe Lehm an den Schuhen und die Wege verwandelten sich in Rutschbahnen (...)“ Es fehlte also jegliche Fahrbahnbefestigung. Die Straßen in Heisterschoß können nicht altvorhanden im Sinne des § 242 Abs. 1 BauGB/ § 180 Bundesbaugesetz sein. Die Prüfung weiterer Voraussetzungen, z.B. die Zugehörigkeit der Straßen zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil am 26.06.1961 entsprechend des heutigen § 34 BauGB ist aus diesem Grunde entbehrlich.

Herr Greis bezieht sich in seinem Schriftsatz auf die Bauarbeiten des Heimat- und Verschönerungsvereins Heisterschoß, die ab dem Jahre 1965 stattgefunden haben, also eindeutig NACH Inkrafttreten des Bundesbaugesetzbuches. Ausbaumaßnahmen nach dem 30.06.1961 können natürlich nicht dazu führen, dass eine Straße nachträglich als schon vor dem 30.06.1961 als fertig gestellt anzusehen ist.

Die Beitragspflicht für solche Straßen, die erst nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 hergestellt wurden bzw. hergestellt werden, richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. späteren BauGB in dessen §§ 127 ff. Die Rechtsauffassung des Herrn Greis, die Gemeinden wären verpflichtet gewesen und hätten die Möglichkeit gehabt, das erschließungsbeitragsrechtliche Vorhandensein von Straßen festzulegen, ist nicht richtig. Ob eine Straße im „Verzeichnis der vorhandenen bzw. historischen Straßen und Wege in der Gemeinde Lauthausen“ geführt wurde oder nicht, ist erschließungsbeitragsrechtlich völlig ohne Belang. (Vgl. hierzu u.a. Niederschrift zum Petitionsantrag, 7. Petition 13/3192 betr. Erschließungsbeiträge, Landtag von Baden-Württemberg: „Der in der Niederschrift der Gemeinderatssitzung verwendete Begriff „historische Straße“ war damit rechtlich nicht zutreffend. Wie es zu der Begriffsbildung in der damaligen Gemeinderatssitzung gekommen ist, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Die unzutreffende Bezeichnung in der Niederschrift der Gemeinderatssitzung hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Auch Beschlüsse des Gemeinderats hinsichtlich der Einstufung einer Straße als historische oder vorhandene Straße entgegen der tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten sind beitragsrechtlich ohne Bedeutung (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 074.03.1987, Az. 1 W 38/87 und vom 20.06.1966, Az. 1 R 236/96)“.

Erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlagen

Dass unter der Federführung des Heimat- und Verschönerungsvereins beginnend mit dem Jahr 1965 diverse Fahrbahnen in Heisterschoß befestigt wurden, ist der Verwaltung bekannt und wird nicht bezweifelt. Als erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen im Rechtssinne ist dies jedoch nur dann anzusehen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen a) bis c) erfüllt waren:

a) Planungrechtliche Voraussetzungen/ Bindung an den Bebauungsplan

§ 125 Bundesbaugesetz:

1. Die Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen setzt einen Bebauungsplan voraus. Sie hat sich nach seinen Festsetzungen zu richten. (...)
2. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde hergestellt werden.

Der Bebauungsplan 17.1 ist am 24.01.1979, der Bebauungsplan 17.2 am 08.03.1985 in Kraft getreten. Eine Zustimmung des Regierungspräsidenten Köln zu den Straßenbauarbeiten ab dem Jahre 1965 liegt nicht vor. Die planungsrechtlichen Vorgaben des Bundesbaugesetzes waren also nicht erfüllt.

b) Technische Herstellungsmerkmale

„Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lauthausen“ vom 10.11.1961 legt in § 7 die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen fest. Eine Erschließungsanlage ist danach endgültig hergestellt, wenn sie

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
2. eine Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung aufweist und
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße hat.

Unter „neuzeitlicher Bauweise“ ist ein Straßenaufbau zu verstehen, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die in den 60er Jahren maßgeblichen Richtlinien waren u.a. die „Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken“ und die „Richtlinien für die Ausführung des Unterbaus bituminöser Fahrbahndecken (RU bit 60)“. Diese Richtlinien sahen einen Fahrbahnaufbau vor, wie er auch heute grundsätzlich noch üblich ist: Auf eine gleichmäßig verdichtete Unterbausohle (Erdplanum oder Frostschutzschicht) ist ein zu verdichtender Unterbau, seinerzeit mit einer Mindeststärke von 25 cm, bei Straßen mit mittlerem Verkehr sogar mit 35 cm aufzubringen und zu verdichten. Es folgt – je nach gewähltem Material – ein ein- oder mehrschichtiger Binder bzw. ein Mischmakadam mit einer Dicke zwischen 3 und 8 cm auf den dann eine Decke von wiederum 3 bis 8 cm aufgebracht wird. Minimalaufbaustärke (ohne Planum!) wären also 31 cm gewesen. Zusätzlich wäre eine Randeinfassung erforderlich gewesen.

Da mit der Ausbauplanung 1965 nach bisherigem Kenntnisstand kein Ingenieurbüro beauftragt worden ist, es keine Ausführungsplanung gab, die dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt worden wäre und das technische Ausbauprogramm der Straßenbaumaßnahmen des Heimat- und Verschönerungsvereins nicht dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist, kann nicht nachgewiesen werden, in welcher Dicke die einzelnen Schichten (Frostschutz,- Trag-, Binder- und Deckschicht) geplant und tatsächlich eingebaut worden sind.

In der genannten Festschrift des Heimat- und Verschönerungsvereins wird dazu ausgeführt: „Vom 02.04.1965 bis zum 09.04.1965 wurden sämtliche Ortsstraßen mit einem Bitumenbelag versehen.“ Das spricht dafür, dass lediglich eine Deckschicht aufgebracht wurde, nicht aber ein kompletter Fahrbahnbau entsprechend der technischen Richtlinien erfolgt ist.

Auch ein Foto in der Festschrift („Pause beim Bau der Ortsstraßen“) lässt erkennen, dass lediglich eine Deckschicht aufgebracht wurde. Dies entspricht allenfalls der seinerzeit gängigen Bauweise von Wirtschaftswegen. Im von Herrn Greis vorgelegten Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauthausen vom 17.04.1965 ist daher auch nur von einem „Ausbau der <u>Wege</u> in der Dorflage Heisterschoß“ die Rede.

Im Rahmen der jetzt anstehenden Baumaßnahmen wurde am 21.04.2010 eine Ortsbegehung durchgeführt. Ein Anlieger der Wiesenstraße gab bei diesem Ortstermin an, dass die Straße über keinen Kiesunterbau verfügt.

Dass insgesamt 2,2 Kilometer Straßen in Heisterschoß Ost und West in nur 8 Tagen durch 56 Freiwillige mit jeweils 2 Tagen Arbeitseinsatz fachgerecht entsprechend der seinerzeitigen maßgeblichen technischen Regelwerke ausgebaut worden sein können, scheint zudem zumindest fraglich.

In keiner der vorgelegten Unterlagen wird dargestellt, dass der Heimat- und Verschönerungsverein neben der Befestigung der Fahrbahn eine geregelte Oberflächenentwässerung hergestellt hätte. In den vorgelegten Niederschriften wird jeweils nur von „Fahrbahnausbau“ bzw. der „Fahrbahndecke“ berichtet. Ausweislich der Straßenzustandsberichte des Ingenieurbüros Stelter versickert das Oberflächenwasser noch heute in unbefestigten Seitenbereichen oder läuft ungeregelt über die Fahrbahnen ab.

Da kein Ausbauprogramm durch die Gemeinde Lauthausen beschlossen wurde, kann nicht festgestellt werden, ob grundsätzlich eine Beleuchtung vorgesehen worden war. Da die Gemeinde Lauthausen aber schon in ihrem Ortsstatut von 1960 eine Beleuchtungseinrichtung als erforderlich für die Fertigstellung einer Straße angesehen hat, kann davon ausgegangen werden, dass sie dieser Einstellung 5 Jahre später noch folgte. Die in den vorgelegten Unterlagen angeführte Straßenbeleuchtung („alle 80 m eine Lampe“) bezieht sich auf die Hauptstraße (heutige Bergische Straße), siehe hierzu auch die „chronologische Vereinsgeschichte des Heimat und Verschönerungsvereins Hennef-Heisterschoß“ im Internet unter www.huv-heisterschoss.de.

Letztlich kann es aber dahin stehen, ob auch die Teileinrichtung Beleuchtung 1965 Herstellungsmerkmal für die erstmalige endgültige Herstellung der jetzt zum Ausbau anstehenden Straßen in Heisterschoß gewesen ist, da – wie oben ausgeführt – bereits die unzweifelhaft erforderlichen Teileinrichtungen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung nicht technisch hergestellt im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung waren.

Eine Bauabnahmeniederschrift liegt nicht vor. Gewährleistungsansprüche der Gemeinde Lauthausen bzw. Gemeinde Hennef gegenüber dem Heimat- und Verschönerungsverein sind nicht festgehalten worden. Eine Widmung der Straßen ist nicht erfolgt.

Gleiches gilt – hier aber unter Zugrundelegung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hennef – auch für die nach der kommunalen Neuordnung durchgeführten Fahrbahnbefestigungsarbeiten „Im Bitzengarten“ und „Wiesenstraße“. Auch diese wurden gem. Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauthausen vom 14.06.1969 durch den Gemeinderat lediglich als „Wegebaumaßnahmen“ beschlossen.

c) Erschließungsbeiträge

Ist eine Erschließungsanlage erstmalig endgültig hergestellt, ist und war die Gemeinde verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (siehe §127 Bundesbaugesetz i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lauthausen).

Im „Bürgerantrag“ vom 02.02.2010 wird unter Punkt 3. ausgeführt, die Grundstücke wären „nach vorliegenden Unterlagen (...) durch die damalig zuständige Gemeinde Laut-

hausen beitragspflichtig erschlossen worden“. Da der Verwaltung kein Beitragsverfahren bekannt ist, ist der Antragssteller gebeten worden, der Verwaltung die ihm nach eigener Aussage vorliegenden Beitragsunterlagen zur Kenntnis zu bringen. Er teilte daraufhin mit, er verfüge über keine anderen Unterlagen als die, die auch dem Schriftsatz des Herrn Greis beiliegen.

Die von Bürgern teilweise an den Heimat- und Verschönerungsverein entrichteten 380,-- DM waren keine Erschließungsbeiträge, sondern eine Zuwendung auf privatrechtlicher Ebene zwischen den Anliegern und dem Verein.

Erschließungsbeitragsverfahren sind für die jetzt zum Ausbau anstehenden Straßen nicht durchgeführt worden, im östlichen Teil von Heisterschoß wohl aber für die Straßen „Steinkaulerweg III (Von „Zur Hustert“ bis Außenbereichsgrenze), „Südweg“, „Zum Stolzwinkel“, „Buchenbitze“, „Sonnenweg“, „Am alten Weiher“, „Am Scheidssiefen“ und „Holzenbirken“.

Erschließungsvertrag

Herr Greis führt aus, zwischen dem Heimat- und Verschönerungsverein und der Gemeinde Lauthausen sei „de facto ein Erschließungsvertrag im Sinne des § 124 BauGB“ zu Stande gekommen.
Nach § 123 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) konnte die Gemeinde die erstmalige endgültige Herstellung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen. Eine solche Übertragung auf einen Dritten entbindet aber weder die Gemeinde noch den Vertragspartner davon, dass alle Tatbestandvoraussetzungen für die erstmalige endgültige Herstellung erfüllt sein mussten, also die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 125 BBauG vorliegen und alle Teileinrichtungen entsprechend eines beschlossenen Bauprogramms hergestellt werden mussten.

Da die Erschließung ein im BBauG öffentlich-rechtlich geregelter Sachverhalt ist, ist ein Vertrag über ihre Übertragung öffentlich-rechtlicher Natur. Der Erschließungsvertrag gibt der Gemeinde einen öffentlich-rechtlich – durch Leistungsklage nach der Verwaltungsgerichtsordnung - durchsetzbaren Anspruch gegen den Dritten. Für Verträge, in denen die Gemeinde den Dritten nur im Innenverhältnis verpflichtet, ohne sich ihrer Erschließungsaufgabe entledigen zu wollen, die also eine Außenwirkung nicht haben sollen, hätte es der gesetzlichen Bestätigung ihrer Zulässigkeit nicht bedurft. Diese Verträge unterliegen dem privaten Recht auch dann, wenn der Dritte die Kosten der Herstellung übernimmt. Ist dies nicht der Fall, d.h. verpflichtet die Gemeinde den Dritten nur dazu, auf ihre Kosten Erschließungsarbeiten auszuführen, so kann auch im weiteren Sinne von einem Erschließungsvertrag nicht mehr gesprochen werden (Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, Kommentar zum Baugesetzbuch, § 123 Rd. 26).

§ 123 Abs. 3 BBauG schreibt keine bestimmte Form für den Erschießungsvertrag vor. Schon wegen der Gewichtigkeit des Vertragsgegenstandes und aus Beweisgründen ist aber die Schriftform geboten. Im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kommt § 57 VwVfG zum Zug, der für öffentlich – rechtliche Verträge die Schriftform vorschreibt.

Im Erschließungsvertrag ist und war die Festlegung des Umfangs der herzustellenden Erschließungsanlagen aufzuführen. Die Planungen mussten insbesondere die Breiten (inkl. konkreter technische Beschreibung) der Erschließungsanlagen i.S. von §127

BBauG, ihre Linienführung, die Lage von Leitungen und die Standorte von Straßenbeleuchtungskörpern genau gekennzeichnet sein. Der Umfang durfte dem bestehenden (rechtskräftigen) Planungsrecht (Bebauungsplan bzw. Satzung nach § 34 BBauG und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde) nicht widersprechen.

Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Tatbestände bekannt sind, die die Stadt Hennef (Sieg) aus der Erschließungsbeitragserhebungspflicht der §§ 127 ff BauGB entlassen. Es handelt sich bei den zum Ausbau vorgesehenen Straßen nicht um vorhandene Erschließungsanlagen im Sinne des § 242 BauGB und es ist bislang keine erstmalige endgültige Herstellung erfolgt. Die Arbeiten des Heimat- und Verschönerungsvereins können nicht als erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage im Rechtssinne gewertet werden, da lediglich eine Deckschicht aufgebracht wurde. Erschließungsbeitragsverfahren sind nicht durchgeführt worden. Wie eingangs erläutert, liegt der städt. Kostenanteil bei festgeschriebenen 10 vom Hundert der tatsächlich entstehenden beitragsfähigen Kosten. Ein Spielraum für Vergünstigungen, „Rabatte“ o.ä. ist nicht gegeben.

Die Stellungnahme der Verwaltung soll von einem externen Rechtsanwaltsbüro geprüft werden. Sollte das Ergebnis der Verwaltung zur rechtlichen Einstufung der Erschließungsanlagen in Hennef-Heisterschoß von dem externen Rechtsanwaltbüro bestätigt werden, werden die Vorausleistungen nach der Vorgabe des § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch festgesetzt.

Sollte eine Vielzahl von Klagen innerhalb der zu veranlagenden Erschließungsanlagen zu erwarten sein, könnte noch vor Klageerhebung mit allen potentiellen Klägern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden,

1. nach der die gerichtliche Überprüfung der Bescheide für eine Straße (selbständige Erschließungsanlage) einvernehmlich auf eine „Musterklage“ beschränkt wird und

2. nach der die Kläger und die Verwaltung das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Musterverfahrens anerkennen und die Verwaltung das Ergebnis auf die nicht beklagten Bescheide überträgt und

3. nach der bis zur Klärung der umstrittenen Rechtsfragen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Vorausleistungen lediglich in Höhe einer vergleichbaren Veranlagung nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der gültigen Straßenbaubeitragssatzung gezahlt werden. Der gemittelte Vomhundertsatz der unterschiedlichen Teileinrichtungen könnte bei (70) liegen und

4. nach der bei einer verwaltungsgerichtlichen Ablehnung der Musterklagen der Unterschiedsbetrag zum Vorausleistungsbescheid unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verzinsung nachgezahlt werden müsste.

Hennef (Sieg), den 09.06.2010
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer